

Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen
auch zugelassen in der Tschechischen Republik

Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in der österreichischen Rechtsordnung

I. Benachteiligungen gegenüber Ehe und heterosexueller Lebensgemeinschaft

Gemäss der Judikatur des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs dürfen gleichgeschlechtliche unverheiratete Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren nicht benachteiligt werden (*Karner gg. Österreich* 2003).

Rechtsvorschriften sind grundrechtskonform anzuwenden. Da der Terminus „Lebensgefährte“ oder „Lebensgemeinschaft“ zuallermeist geschlechtsneutral gehalten ist, kann die Gleichbehandlung durch grundrechtskonforme Interpretation des Gesetzes erreicht werden (so bereits OGH 16.05.2006, 5 Ob 70/06i [Eintrittsrecht Mietvertrag]).

Gesetzlich festgeschriebene Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher unverheirateter Paare gegenüber verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren finden sich in zwei Bereichen:

(1) Stiefkindadoption

Gleichgeschlechtlichen Paaren ist eine sinnvolle Stiefkindadoption verwehrt, die verschiedengeschlechtlichen unverheirateten Paaren möglich ist (§ 182 Abs. 2 2. Satz ABGB) (grundrechtskonforme Interpretation laut VfGH 14.06.2005, G 23/05, denkbar, von OGH 24.10.2006, 9 Ob 62/06t, jedoch nicht vorgenommen).

(2) Medizinisch unterstützte Fortpflanzung

Medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur bei verschiedengeschlechtlichen (Ehen und) nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften zulässig (§ 3 Abs. 1, 2 FortpflanzungsmedizinG).

(3) Sozialversicherung

Die Anspruchsberechtigung („Mitversicherung“) in der Krankenversicherung kommt sämtlichen am 01.08.2006 bereits bestandenen heterosexuellen Lebensgemeinschaften auch dann zu, wenn sie keine Kinder erziehen (oder erzogen haben) und kein/e der PartnerInnen pflegebedürftig ist.

Homosexuelle Lebensgemeinschaften sind hingegen stets von der Mitversicherung ausgeschlossen, wenn sie keine Kinder erziehen (oder erzogen haben) und kein/e der PartnerInnen pflegebedürftig ist; auch dann wenn die Lebensgemeinschaft am 01.08.2006 bereits bestanden hat.

(§ 628 Abs. 3a, 3b ASVG; § 314 Abs. 3, 4 GSVG; § 304 Abs. 3, 4 B-SVG; § 216 Abs. 2, 3 B-KUVG)

II. Benachteiligungen gegenüber der Ehe:

Dort wo alle Lebensgemeinschaften gegenüber der Ehe benachteiligt sind, besteht die Diskriminierung der gleichgeschlechtlichen Partner darin, daß sie die Benachteiligungen - im Gegensatz zu den verschiedengeschlechtlichen - nicht durch Eheschließung vermeiden können. Einige dieser Benachteiligungen seien hier schlagwortartig aufgezählt:

- (a) **Zeugnisverweigerungsrecht** im Zivilprozeß (§ 320 ZPO) und im Verwaltungs(straf)verfahren (§ 49 AVG)
- (b) kein **gesetzliches Erbrecht** (§ 757ff ABGB)¹
- (c) kein Recht, den **Mietvertrag** abzutreten (§ 12 MRG)
- (d) kein Schutz gegen (unvermittelte) **Räumungsbegehren** des Lebenspartners, der Eigentümer oder Mieter der gemeinsam bewohnten Wohnung ist (§ 97 ABGB).
- (e) **Familienzusammenführung im Fremdenrecht** gar nicht (§ 46 NAG [PartnerInnen von Drittstaatsangehörigen]) oder nur unter sehr erschwerten Bedingungen (§ 47 Abs. 2, 3 Z. 2, § 52 Z. 1, 4, § 54, § 56, § 57 NAG [PartnerInnen von EU-Bürgern und Schweizer Bürgern])
- (f) erschwerter Erwerb der **Staatsbürgerschaft** (§ 11a StbG)
- (g) wesentlich höhere **Erbschafts- und Schenkungssteuer**: das 4 bis 7fache (§§ 7f ErbStG).
- (h) keine **Bezugsberechtigung bei Tod des versicherten Partners** zwischen Fälligkeit und Auszahlung einer Leistung (§ 108 ASVG, § 77 GSVG, § 3 FSVG i.V.m. 77 GSVG, § 73 BSVG, § 39 N-VG, § 50 B-KUVG)
- (i) keinerlei **Hinterbliebenenversorgung** in der Sozialversicherung (zB § 258 ASVG)
- (j) keine **bedingungslose Mitversicherung in der Krankenversicherung** (§ 123 Abs. 2 Z. 1, Abs. 7a ASVG; § 83 Abs. 2 Z. 1, Abs. 8 GSVG; § 78 Abs. 2 Z. 1, Abs. 6a BSVG; § 56 Abs. 2 Z. 1, Abs. 6a B-KUVG)
- (k) Keine **Schadenersatzforderung** gegen den Schädiger bei **Tötung des unterhaltsleistenden Partners** (§ 1327 ABGB).
- (l) Steuervergünstigungen im **Einkommenssteuerrecht** nur bei Kindererziehung (§ 106 Abs. 3 EStG)²
- (m) In den **Bestattungsordnungen** verschiedener Bundesländer ist für den Fall mangelnder Verfügung des Verstorbenen die Berechtigung der Verwandten des Verstorbenen festgehalten, das Begräbnis auszurichten (unter Ausschluß des nicht-ehelichen Lebensgefährten)
- (n) Im **Konkurs** keine Berücksichtigung des Lebensgefährten bei der Beurteilung welche Wohnräume für den Gemeinschuldner und seine Angehörigen unentbehrlich sind (§ 5 Abs. 4 KO).
- (o) Das Recht des überlebenden Partners, von **Abbildungen** seines **verstorbenen Partners** zeit seines Lebens Lichtbilder herstellen zu lassen, ohne durch Urheber- oder Leistungsschutzrechte eingeschränkt zu sein, kommt nur Ehegatten zu (§§ 55, 75 UrhG); ebenso das lebenslange Recht, sich (bei Verletzung berechtigter Interessen) der (öffentlichen) **Verbreitung von Bildnissen** des verstorbenen Partners zu widersetzen (§ 78 UrhG).
- (p) Zahlreiche (formelle und materielle) **strafrechtliche Begünstigungen** (§§ 88, 136, 141, 150, 166, 286, 290, 299 StGB, § 152 StPO) gelten nur dem Lebensgefährten sowie seinen Kindern und Enkelkindern gegenüber, nicht aber (wie bei Eheleuten) gegenüber den anderen Angehörigen des Partners (wie Eltern, Geschwistern etc.) (§ 72 Abs. 1 StGB).
- (q) Kein Zugang zum wechselseitigen **Rechte- und Pflichtenkatalog von EhepartnerInnen** (Unterhalt, anständige Begegnung, Treue, gemeinsames Wohnen, Schutz der Wohnung, Bindung der Auflösung an bestimmte Gründe oder Einvernehmen, formalisierte Auflösung, Vermögensaufteilung bei Trennung).
- (r) Keine gemeinsame **Adoption** (§ 179 Abs. 2 ABGB)

¹ Auch kein gesetzliches Vorausvermächtnis wie dies Ehegatten zukommt. Diese haben das Recht, lebenslanglich in der Ehwohnung weiter zu wohnen und erhalten jedenfalls die zum ehelichen Haushalt gehörenden beweglichen Sachen soweit sie zu dessen Fortführung entsprechend den bisherigen Lebensverhältnissen erforderlich sind (§ 758 ABGB). Darüberhinaus erhalten gesetzliche Erben, zu deren Unterhalt ein/e verstorbene/r ArbeitnehmerIn gesetzlich verpflichtet war, die Hälfte der gesetzlichen Abfertigung (§ 23 Abs. 6 AngG, § 2 ArbAbfG). Da Lebensgefährten kein gesetzliches Erbrecht haben, kommt ihnen auch dieser Anspruch nicht zu.

² § 106 (3) EStG bezieht nur Lebensgemeinschaften mit Kindern in den Familienbegriff ein, nicht aber kinderlose. Das EStG knüpft an das Vorliegen einer Familie zahlreiche Steuerbegünstigungen: **Alleinverdienerabsetzbetrag** (§ 33 [4] Z. 1 EStG), Absetzbarkeit von **Sonderausgaben für den Partner** (§ 18 [1] Z. 2, 3 und 5 iVm § 18 [3] Z. 1 EStG), **Unterhaltsabsetzbetrag** (§ 33 [4] Z. 3 lit. b EStG), Qualifikation von **Umzugskostenvergütungen** als nicht versteuerbare Einnahmen (§ 26 Z. 6 EStG), Verminderung des Selbstbehalts bei der **außergewöhnlichen Belastung** (§ 34 [4] EStG), Freibetrag bei **Behinderung des Partners** (§ 35 EStG), bei **Bausparen** Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Erstattung der Einkommenssteuer (§ 108 [2] EStG).